



MARKTGEMEINDE BAD BLEIBERG

— Naturparkgemeinde —

Marktgemeinde Bad Bleiberg

Aktenzahl: 030-0/3069/2026

Datum: 08.07.2026

Kontakt Daten

SB: Ing. Natascha Oschounig

Abt: Bauamt

Tel: 04244 2211-20

Mail: natascha.oschounig@ktn.gde.at

K U N D M A C H U N G

Roswitha und Alfred Hebein, Dörf 6, 9530 Bad Bleiberg haben mit der Eingabe vom 01.06.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung eines Carports mit Stützmauern und Außenstiegen

in Dörf 6, 9530 Bad Bleiberg auf dem Grundstück Nr. **378/4 in KG Bleiberg** angesucht.

Beschreibung des Vorhabens:

An der Westseite des Wohnhauses soll ein Carport im Ausmaß von 7,90 x 6,85m und einer Höhe von 3,185m errichtet werden. Das Carport wird mit einem Pultdach mit 5° Neigung ausgestattet. An der Südseite ist eine durchgehende Stützmauer mit ca. 2m Höhe geplant, an der Westseite eine abgestufte (dem Geländeverlauf angepasste) Stützmauer. Zwischen der bestehenden Garage und dem neu zu errichtenden Carport wird eine gebogene Außenstiege mit einem Zwischenpodest errichtet.

Die anfallenden Oberflächenwässer (Dach-/Niederschlagswässer) sollen zur Gänze fachgerecht auf Eigengrund versickert werden.

Die Hauptzufahrt erfolgt über einen bestehenden Weg, der an der Nordseite des Objektes verläuft.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen Gelegenheit gegeben in das bei der Baubehörde

Gemeindeamt Bad Bleiberg, Bauamt, I. Stock, Zimmer 6

aufliegende Projekt Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieser Aufforderung eine Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, sofern sie nicht innerhalb dieser Frist schriftlich Einwendungen erhebt (Präklusion).

Rechtsgrundlagen:

§ 24 (1) a) Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 (WV), i.d.F. LGBl. Nr. 11/2026, und § 37 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), i.d.F. BGBl. I Nr. 82/2025.

Hinweis:

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird im Anlassfall abgesehen, wenn für die Behörde eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung zur Stellungnahme von den Anrainern in diesem Bauverfahren zulässige subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben werden.

Einwendungen können gemäß § 23(3) K-BO gestützt werden auf Bestimmungen über:

- b) die Bebauungsweise,
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes,
- d) die Lage des Vorhabens,
- e) die Abstände von den Grundstücksgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken,
- f) die Bebauungshöhe,
- g) die Brandsicherheit,

2

Zur allfälligen mündlichen Verhandlung werden nur jene Anrainer persönlich geladen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben.

In Anlehnung an den § 9 (5) Zustellgesetz (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982 i.d.F. BGBl. I Nr. 205/2022, gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter, wenn ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht wird. Mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung der vorliegenden Kundmachung an diese Person gilt die Zustellung an alle als vollzogen. Dieser Umstand gilt im vorliegenden Fall auch für die Parteien und Anrainer des Bauverfahrens, sofern diese gemeinsam in einem Haushalt (in einer gemeinsamen Wohnung) leben.

Mit einem herzlichen „Glück Auf“!

Bürgermeister Christian Hecher e.h.

	Unterzeichner	Marktgemeinde Bad Bleiberg
	Datum/Zeit-UTC	2026-07-08T09:55:12+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	172687747
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	